

AMT UNTERSPREEWALD AMTSBLATT



MIT DEN GEMEINDEN BERSTELAND | DRAHNSDORF | KASEL-GOLZIG | KRAUSNICK-GROß WASSERBURG
RIETZNEUENDORF-STAAKOW | SCHLEPZIG | SCHÖNWALD | STEINREICH | UNTERSPREEWALD UND DIE STADT GOLßEN

JAHRGANG 4 | NUMMER 5 | GOLßEN, DEN 6. MAI 2016

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Haushaltssatzung des Amtes Unterspreewald für das Haushaltsjahr 2016 und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	Seite	2
Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses vom 19.04.2016	Seite	4

Gemeinde Bersteland

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 11.04.2016	Seite	4
---	-------	---

Gemeinde Drahnisdorf

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten	Seite	5
Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 11.04.2016	Seite	5
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Drahnisdorf (Straßenbaubeitragssatzung)	Seite	6

Gemeinde Kasel-Golzig

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.03.2016	Seite	8
---	-------	---

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.04.2016	Seite	9
Amtliche Bekanntmachung der verkürzten öffentlichen Auslegung der Entwürfe von Bauleitplänen nach § 4a (3) BauGB - "Wohnbebauung Kurze Straße" OT Krausnick	Seite	10
Öffentliche Auslegung der Entwürfe von Bauleitplänen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB - 2. Änderung Teil-Flächennutzungsplan OT Krausnick	Seite	10
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg	Seite	11
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg (Straßenbaubeitragssatzung)	Seite	11

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18.04.2016	Seite	14
---	-------	----

Gemeinde Schönwald

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.03.2016	Seite	15
Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18.04.2016	Seite	15
Öffentliche Auslegung der Entwürfe von Bauleitplänen nach § 3.1 und 4.1 BauGB-entwurf des Bebauungsplans „Mühlenhof Schönwalde“ OT Schönwalde	Seite	15
Öffentliche Auslegung der Entwürfe von Bauleitplänen nach § 3.1 und 4.1 BauGB - 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes; OT Schönwalde	Seite	16

Gemeinde Steinreich

Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung (Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) „Hohendorf“ Gemeinde Steinreich, Ortsteil Sellendorf	Seite	16
--	-------	----

Gemeinde Unterspreewald

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 06.04.2016	Seite	17
---	-------	----

Stadt Golßen

Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 18.04.2016	Seite	17
Gefasste Beschlüsse des Hauptausschuss vom 05.04.2016	Seite	18
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Golßen (Straßenbaubeitragssatzung)	Seite	18

Sonstige amtliche Bekanntmachungen Amt Unterspreewald

Öffentliche Ausschreibung WE Waldstr. 38 OT Rietzneuendorf	Seite	21
Öffentliche Ausschreibung Gemeinde Steinreich - OT Sellendorf, Dorfstraße 25	Seite	21
Öffentliche Ausschreibung Stadt Golßen - Hauptstraße 26	Seite	21
Bekanntmachung über die Auslegung der Planfeststellung für das Planvorhaben „PA 4.2 Bf. Golßen (e) - Bf Uckrow (a), Bahn-km 60,500 bis 75,500 der Eisenbahnstrecke 6135 Berlin-Elsterwerda in den Gemeinden des Amtes Unterspreewald	Seite	21

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“

	Seite	22
--	-------	----

Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe-Krugau

	Seite	23
--	-------	----

Amtsgericht Lübben

Zwangsversteigerung 52 K 3/15	Seite	24
-------------------------------	-------	----

Satzung der Jagdgenossenschaft „Märkische Heide“ Damsdorf

	Seite	25
--	-------	----

Satzung der Jagdgenossenschaft „Märkische Heide“ Schenkendorf

	Seite	27
--	-------	----

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: Info@unterspreewald.de, Internet: www.unterspreewald.de
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen
Gemeinden ist zu erreichen:

über das Amt Unterspreewald

Markt 1 | 15938 Golßen | Telefon: 03 54 52-3 84 112

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Haushaltssatzung des Amtes Unterspreewald für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/19 S.286) wird nach Beschluss des Amtsausschusses in öffentlicher Sitzung vom 08.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	7.646.600,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	7.782.700,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	7.593.200,00 €
Auszahlungen auf	7.989.300,00 €

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.394.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.051.000,00

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	198.600,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	816.400,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	121.900,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der Hebesatz der Amtsumlage wird wie folgt festgesetzt: 40,97 v.H.

2. Zur Abgeltung von Mehrleistungen nach § 139 BbgKVerf für übertragene Aufgaben Kita/ Hort wird für die Entsendege-meinden eine Sonderumlage mit folgenden Umlagesätzen neu festgesetzt:

Gemeinde Bersteland, OT Freiwalde auf	4,59733 v.H.
Stadt Golßen auf	11,28669 v.H.
Gemeinde Kasel-Golzig auf	19,69256 v.H.
Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg auf	7,88494 v.H.
Gemeinde Schönwald auf	6,65079 v.H.
Gemeinde Steinreich auf	7,16286 v.H.
Gemeinde Unterspreewald auf	12,03477 v.H.

3. Die Amtsumlage nach Abs.1 ist bis zum 25. eines jeden Monats mit jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Gesamt-betrages von den amtsangehörigen Gemeinden zu zahlen.
4. Der für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzte Umlagesatz für die Amtsumlage nach Abs. 1 gilt entsprechend § 139 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 69 Abs. 1 Ziff.2 BbgKVerf über das Haus-haltsjahr 2016 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungs-grundlage.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Auf-wendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung an-gesehen werden, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlun-gen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßi-ge Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustim-mung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzel-aufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

1. Der Haushalt gliedert sich in 27 Teilhaushalte. Die Teilhaus-halte werden wie folgt zu 12 Budgets verbunden:

BudgNr	Teil HH	Produktbereich	Produktgruppe/Produkt	Budget-verantwortlicher
I	1 2 3 4 5 6 7 8 25	11 Innere Verwaltung	111 Verwaltungssteuerung u. – service 575 Tourismus	AL 10 Frau Leißner
II	9 10 11 13 23 24	12 Sicherheit und Ordnung und 31 Soziale Einrichtungen 55 Natur- und Landschaftspflege 56 Umweltschutz	121 Wahlen/Statistik 122 Ordnungsangelegenheiten 315 Soziale Einrichtungen 553 Kriegsgräber 561 Umweltschutz	AL 32 Herr Schneider
III	12	12 Sicherheit und Ordnung	126 Brandschutz	AL 32 Herr Schneider
IV	14	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	361 Förderung Kinder in Tageseinrichtungen	AL 32 Herr Schneider
V	15 21	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	362 Jugendarbeit 365.10 Kita Kostenausgleich	AL 32 Herr Schneider
VI	16	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.01 Tageseinrichtungen Kita Schönwalde	AL 32 Herr Schneider
VII	17	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.02 Tageseinrichtungen Kita Neu Lübbenau	AL 32 Herr Schneider
VIII	18	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.03 Tageseinrichtungen Kita Golßen	AL 32 Herr Schneider
IX	19	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.04 Tageseinrichtungen Kita Zützen	AL 32 Herr Schneider
X	20	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.05 Tageseinrichtungen Kita Kasel-Golzig	AL 32 Herr Schneider
XI	22	51 Räumliche Planung und Entwicklung	511 Räuml. Planungs- und Entwicklungsmaßn.	AL 60 Frau Schudek
XII	26 27	61 Allg. Finanzwirtschaft	611 Steuern, allg. Zuweisungen 612 sonstige allg. Zuweisungen	AL 20 Frau Schliebner

- Soweit in der KomfHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt, sind die Aufwendungen. Die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
- Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn weder innerhalb des Produkts/Teilhaushaltes die Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.
- Für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge gedeckt werden, müssen keine über- oder außerplanmäßige Aufwendungen beantragt werden. Die Entscheidung des Amtsausschusses nach § 5 Abs. 3 entfällt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen entsprechend.
- Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Golßen, den 21.12.15


Jens-Hermann Kleine
Amsdirektor

festgestellt:

Golßen, 25. NOV. 2015


Jens-Hermann Kleine
Amsdirektor

aufgestellt:

Golßen, 24. NOV. 2015


Sigrid Schliebner
Kämmerin

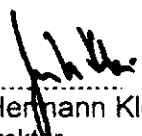
Die Haushaltssatzung des Amtes Unterspreewald für das Haushaltsjahr 2016, mit den Bestandteilen Haushaltsplan, Ergebnisplan mit den entsprechenden Teilergebnisplänen, Finanzplan mit den entsprechenden Teilfinanzplänen, Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie den Anlagen Vorbericht, Produktplan und Stellenplan, sind ersatzweise bekannt zu machen. Zu diesem Zweck erfolgt die Auslegung ab dem 9. Mai 2016 zu jedermanns Einsicht an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr
und

Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

im Amt Unterspreewald, Hauptsitz 15938 Golßen, Markt 1, Zimmer R 107/108 1. Obergeschoss sowie in der Nebenstelle 15910 Schönwald, OT Schönwalde, Hauptstraße 49, Zimmer S 108.

Golßen, 14.04.2016


Jens-Hermann Kleine
Amdsirektor

Hiermit werden gem. § 140 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung des Amtsausschusses vom 19.04.2016 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 6-2016

Tenor: Übertragung der Entscheidung zum Erlass von Hauptforderungen des Amtes Unterspreewald an den Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald als Geschäft der laufenden Verwaltung

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
Davon anwesend: 17
Ja: 17
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 5-2016

Tenor: Bestätigung des 1. Nachtrages zum Bauberechtigungsvertrag mit der DB Netz AG zum Bauvorhaben: Ausbaustrecke 6135 Berlin - Dresden; Projektabschnitt 4.1 Baruth - Golßen, km 50,203 bis km 60,500

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
Davon anwesend: 18
Ja: 17
Nein: 0
Enthaltung: 1
Befangen: 0

Beschlusnummer: 7-2016

Tenor: Bevollmächtigung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Ausschreibung der Belieferung Erdgas für die kommunalen Abnahmestellen in dem Zeitraum vom 01.01.2017 - 01.01.2019 (6.00 Uhr)

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 19
Davon anwesend: 18
Ja: 16
Nein: 0
Enthaltung: 2
Befangen: 0

Gemeinde Bersteland

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.04.2016 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 11-2016

Tenor: Festlegung Höchstbetrag des Kassenkredit für die Gemeinde Bersteland 2016 und Folgejahre

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
Davon anwesend: 11
Ja: 10
Nein: 0
Enthaltung: 1
Befangen: 0

Beschlusnummer: 12-2016

Tenor: Teilweise Aufhebung der Haushaltssperre durch die Gemeindevertretung

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
Davon anwesend: 11
Ja: 11
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 13-2016

Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Erweiterung des Bürogebäudes, Gemarkung Freiwalde, Flur 2, Flurstücke 200/11, 201/5, 202/6, 200/12, 201/6, 202/7

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
Davon anwesend: 11
Ja: 11
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 14-2016

Tenor: Bevollmächtigung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Ausschreibung der Belieferung Erdgas für die gemeindlichen Abnahmestellen in dem Zeitraum vom 01.01.2017 - 01.01.2019 (6.00 Uhr)

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
Davon anwesend: 11
Ja: 0
Nein: 9
Enthaltung: 2
Befangen: 0

Beschlusnummer: 15-2016

Tenor: Außerplanmäßige Ausgaben nach § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Bauvorhaben: Sanierung Gemeindebüro, Am Sandberg 37 in 15910 Bersteland OT Freiwalde

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
Davon anwesend: 11
Ja: 11
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 16-2016

Tenor: Erneute Einreichung des Antrages auf Zurückstellung des Baugesuches gem. § 15 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB), Bauvorhaben: Errichtung von 2 Windkraftanlagen (WEA 1 und WEA 2) des Typs E-92, Gesamthöhe 185 m in der Gemarkung Niewitz, Reg.Nr. 50.082.00/15/1.6.2V/T12

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
Davon anwesend:	11
Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Gemeinde Drahnisdorf

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (Bbg.Kverf) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 8 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Drahnisdorf in ihrer Sitzung am 11.04.2016 folgende Satzung beschlossen :

§ 1 Grundsatz

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung erhebt die Gemeinde Drahnisdorf Kostenersatz für:

- a) den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, sowie
- b) bei Überfahrten über einen Geh- oder Radweg, die aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert werden, als dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, für die dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Bau und die Mehrkosten für die Unterhaltung.

(2) Absatz 1 lit. a) findet entsprechende Anwendung für fußläufige Grundstückszugänge.

§ 2 Verteilungsmaßstab, Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 lit. a und Absatz 2 wird bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen auf Basis des tatsächlichen Aufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

(2) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 lit. b) für den Bau einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg wird auf Basis des tatsächlichen Mehraufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg nach den tatsächlichen Mehrkosten berechnet.

§ 3 Kostenersatzpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Kostenersatzpflichtig.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten juristischen oder natürlichen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit

(1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt, des fußläufigen Grundstückszugangs oder der Überfahrt über den Geh- und Radweg, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Der Kostenersatz ist einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald in Kraft.

Golßen, den 18.04.2016

J.-H. Kleine
Amtdirektor

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.04.2016 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 6-2016

Tenor: Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	8
Davon anwesend:	7
Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 7-2016

Tenor: Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Drahnisdorf (Straßenbaubeitragsatzung)

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	8
Davon anwesend:	7
Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 9-2016

Tenor: Zustimmung einer Vermögenszuordnung und der damit verbundenen Auftragsvergabe einer Teilungsvermessung der Flurstücke 389 und 109, Flur 2, Gemarkung Drahnisdorf

Abstimmungs-

ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	8
Davon anwesend:	7
Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Satzung Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Drahnisdorf

(Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2014 (GVBl. I, Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drahnisdorf in ihrer Sitzung vom 11.04.2016 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Anlagen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen erhebt die Gemeinde Drahnisdorf Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, sowie nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Anlagen im Sinne des § 1 benötigten Grundflächen;
 - den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen (Grundstück) und der Wert der unentgeltlich sowie der unter ihrem Verkehrswert erworbenen Grundstücke, sowie dieser nach § 6 auf den Beitrag angerechnet wird. Maßgeblich ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahmen;

- die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen. Für Wege und Plätze gilt diese Bestimmung sinngemäß;
- die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - Rinnen und Bordsteinen,
 - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - Gehwegen,
 - Radwegen,
 - kombinierten Geh- und Radwegen,
 - Beleuchtungseinrichtungen,
 - Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - Parkflächen einschließlich Standspuren und Halteleuchten,
 - unselbständigen Grünanlagen;
- die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängerstraße.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

(4) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Erschließungsanlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig genutzt werden kann.

§ 3

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt, b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3).

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen und der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen	Anteil der Gemeinde
1. Anliegerstraßen	8,50 m	5,50 m	65 v. H.	35 v. H.
2. Haupterschließungsstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v. H.	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v. H.	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.	40 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	55 v. H.	45 v. H.
f) Beleuchtung	-	-	60 v. H.	40 v. H.
g) Oberflächenentwässerung			60 v. H.	40 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.	50 v. H.

bei (Straßenart)	anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammen- hang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitrags- pflichtigen	Anteil der Gemeinde
3. Hauptverkehrsstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v. H.	70 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v. H.	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.	40 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	55 v. H.	45 v. H.
f) Beleuchtung	-	-	60 v. H.	40 v. H.
g) Oberflächenentwässerung	-	-	60 v. H.	40 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.	50 v. H.
4. Selbständige Gehwege				
einschl. Beleuchtung u. Oberflächen- entwässerung	3,00 m	3,00 m	60 v. H.	40 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Bei den in Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne der Absätze 3 und 4 gelten als

1. **Anliegerstraßen:** Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. **Haupterschließungsstraßen/Durchgangsstraße:** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. **Hauptverkehrsstraßen:** Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. **Selbständige Gehwege:** Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(6) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Streckenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Gemeindevertreterbeschlusses bedarf.

(7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Breite die größte Breite.

(8) Für Anlagen, die in Absatz 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 - 3 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, welche durch die Anlagen einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen, nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß be-

rücksichtigt. Grundstück i. S. dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch – der dem selben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.

(4) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches einer Abrundungssatzung soweit sie an der Anlage angrenzen:

a) die gesamte Fläche, die im Abrundungsgebiet liegt und baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann;

b) Grundstücke, die im Satzungsgebiet nach § 34 BauGB liegen, jedoch über die Abrundungsgrenze hinaus tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt werden, bis zur Grenze der tatsächlichen baulichen oder gewerblichen Nutzung;

(5) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei denjenigen Grundstücken, die ganz oder teilweise im Außenbereich liegen und soweit für sie die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Anlagen besteht, die gesamte Grundstücksfläche.

(6) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche für berücksichtigungsfähige Grundstücke mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die maßgebliche Grundstücksfläche vervielfacht mit

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um 0,3

b) 0,5 bei Grundstücken, die einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbar genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),

c) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, soweit sie nicht unter die Regelungen der Buchstaben d) oder e) fallen

d) 0,0333 bei landwirtschaftlicher Nutzung im Außenbereich liegender Grundstücke bzw. Grundstücksteile (z.B. Grünland, Acker, Ödland, Brachland)

e) 0,0167 bei forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

(7) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(8) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je vollendete 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet,
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 5

Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Gemeindevertretung.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- Freilegung,
- Fahrbahn,
- Radweg,
- Gehweg,
- gemeinsame Geh- und Radwege,
- Parkflächen,
- Beleuchtung,
- Oberflächenentwässerung,
- selbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün gesondert und in Reihenfolge des für den Beitragspflichtigen nutzbaren Baufortschritts erhoben werden.

§ 7

Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen in Höhe von insgesamt 80 % des voraussichtlich endgültigen Straßenbaubeitrages erheben.

(2) Der Beitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 8

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner derselben Schuld.

(5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 9

Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald in Kraft.

Golßen, den 20.04.2016

gez. Jens-Hermann Kleine
Amtdirektor

Gemeinde Kasel-Golz

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.03.2016 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 9-2016

Tenor: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch - zum Bebauungsplan „Windpark Niewitz 3“

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
ergebnis:	Davon anwesend:	11
	Ja:	8
	Nein:	1
	Enthaltung:	2
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 10-2016

Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Errichtung einer Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof im Jetscher Weg in 15938 Kasel-Golz - Tiefbauarbeiten -Tischvorlage

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
ergebnis:	Davon anwesend:	10
	Ja:	10
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	1

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.04.2016 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 3-2016

Tenor: Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten

Abstimmungs-

ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 4-2016

Tenor: Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg (Straßenbaubeitragsatzung)

Abstimmungs-

ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	8
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 8-2016

Tenor: Abschluss einer Vereinbarung zur Errichtung einer Grundstückszufahrt zum Grundstück Ringstraße 24 im OT Krausnick

Abstimmungs-

ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	1

Beschlusnummer: 9-2016

Tenor: Antrag auf Zugehörigkeit der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg zum Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden - Tischvorlage

Abstimmungs-

ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	8
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 10-2016

Tenor: Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Kurze Straße“ einschl. Begründung mit Umweltbericht sowie die erneute öffentliche Auslegung

Abstimmungs-

ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	1

Beschlusnummer: 11-2016

Tenor: Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg OT Krausnick sowie die erneute öffentliche Auslegung

Abstimmungs-

ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	1

Beschlusnummer: 12-2016

Tenor: Zustimmung zur Eintragung einer Dienstbarkeit für Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Kurze Straße“

Abstimmungs-

ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 13-2016

Tenor: Bevollmächtigung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Ausschreibung der Belieferung Erdgas für die gemeindlichen Abnahmestellen in dem Zeitraum vom 01.01.2017 - 01.01.2019 (6.00 Uhr)

Abstimmungs-

ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 15-2016

Tenor: Auftragsvergabe - Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der Bergstraße um 2 Straßenleuchten - Tischvorlage

Abstimmungs-

ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 14-2016

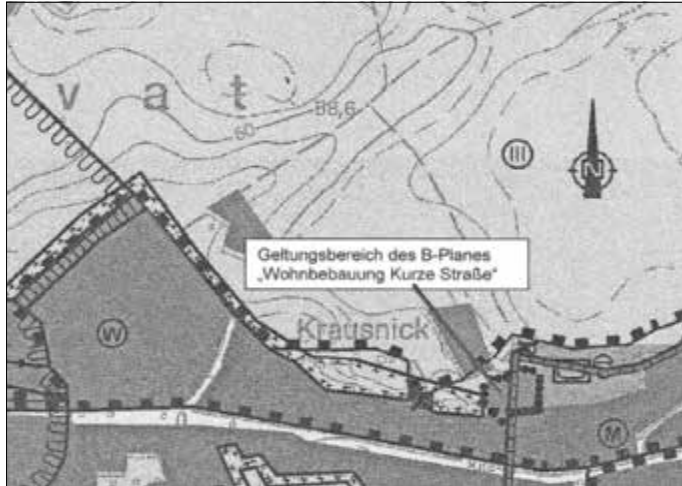
Tenor: Abschluss eines Pachtvertrages für den gemeindeeigenen Wasserwanderrastplatz in der Gemarkung Groß Wasserburg, Flur 1, Flurstück 320-Tischvorlage-

Abstimmungs-

ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Amtliche Bekanntmachung der verkürzten öffentlichen Auslegung der Entwürfe von Bauleitplänen nach § 4a (3) BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans „Wohnbebauung Kurze Straße“ der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg OT Krausnick wird öffentlich ausgelegt. Der beabsichtigte Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der nachstehenden Plan-skizze.



Die Planunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung sowie dem zugehörigen Umweltbericht, liegen in der Zeit vom

13.05.2016 bis einschließlich 31.05.2016

im Amt Unterspreewald, Hauptsitz Golßen, Hauptstraße 41, Sekretariat, 2. OG, 15938 Golßen sowie in der Nebenstelle Schönwald, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer 06, 15910 Schönwald OT Schönwalde während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 19.00 Uhr,
Mittwoch 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Jeder kann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei oben genannter Stelle abgeben.

Neben den Planentwürfen einschließlich der Umweltberichte sind folgende Dokumente, die umweltbezogene Informationen enthalten, verfügbar und werden mit ausgelegt:

A. Grünordnungsplan zum Bebauungsplan mit Eingriff-/Ausgleichsbilanz zu den durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft bestehend aus dem Erläuterungsbericht, der Darstellung des Bestandes (Biotoptypen/Vegetation) und dem Entwurfsplan.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

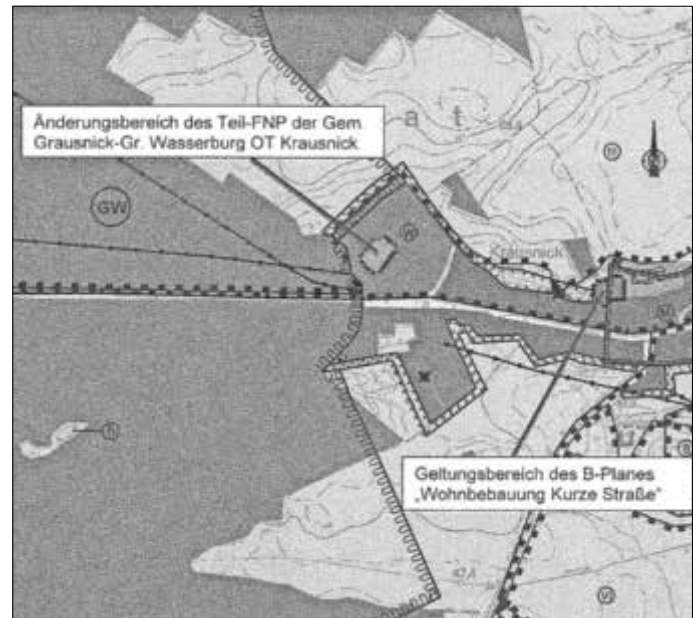
Golßen, den 20.04.2016

Kleine
Amtdirektor



Amtliche Bekanntmachungen der öffentlichen Auslegung der Entwürfe von Bauleitplänen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg OT Krausnick wird öffentlich ausgelegt. Der beabsichtigte Geltungsbereich ergibt sich aus der nachstehenden Planskizze.



Die Planunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung sowie dem zugehörigen Umweltbericht, liegen in der Zeit vom

13.05.2016 bis einschließlich 16.06.2016

im Amt Unterspreewald, Hauptsitz Golßen, Hauptstraße 41, Sekretariat, 2. OG, 15938 Golßen sowie in der Nebenstelle Schönwald, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer 06, 15910 Schönwald OT Schönwalde während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 19.00 Uhr,
Mittwoch 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Jeder kann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei oben genannter Stelle abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Golßen, den 20.04.2016

Kleine
Amtdirektor



Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (Bbg.Kverf) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 8 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg in ihrer Sitzung am 12.04.2016 folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Grundsatz

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung erhebt die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg Kostenersatz für:

- a) den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, sowie
- b) bei Überfahrten über einen Geh- oder Radweg, die aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert werden, als dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, für die dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Bau und die Mehrkosten für die Unterhaltung.

(2) Absatz 1 lit. a) findet entsprechende Anwendung für fußläufige Grundstückszugänge.

§ 2

Verteilungsmaßstab, Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 lit. a und Absatz 2 wird bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen auf Basis des tatsächlichen Aufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

(2) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 lit. b) für den Bau einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg wird auf Basis des tatsächlichen Mehraufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg nach den tatsächlichen Mehrkosten berechnet.

§ 3

Kostenersatzpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten juristischen oder natürlichen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit

(1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt, des fußläufigen Grundstückszugangs oder der Überfahrt über den Geh- und Radweg, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Der Kostenersatz ist einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald in Kraft.

Golßen, den 22.04.2016

gez. Jens-Hermann Kleine
Amtdirektor

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2014 (GVBl. I, Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg in ihrer Sitzung vom 12.04.2016 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Anlagen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen erhebt die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, sowie nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Anlagen im Sinne des § 1 benötigten Grundflächen;
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen (Grundstück) und der Wert der unentgeltlich sowie der unter ihrem Verkehrswert erworbenen Grundstücke, sowie dieser nach § 6 auf den Beitrag angerechnet wird. Maßgeblich ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahmen;
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen. Für Wege und Plätze gilt diese Bestimmung sinngemäß;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Radwegen,
 - e) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - f) Beleuchtungseinrichtungen,
 - g) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

- i) Parkflächen einschließlich Standspuren und Halteleuchten, j) unselbständigen Grünanlagen;
5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängerstraße.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.
- (4) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Erschließungsanlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig genutzt werden kann.

§ 3

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3).

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen und der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

	bei (Straßenart)	anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten u. inner halb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen	Anteil der Gemeinde
1.	Anliegerstraßen	8,50 m	5,50 m	65 v. H.	35 v. H.
2.	Haupteerschließungsstraßen				
a)	Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v. H.	60 v. H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v. H.	50 v. H.
c)	Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.	50 v. H.
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.	40 v. H.
e)	gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	55 v. H.	45 v. H.
f)	Beleuchtung	-	-	60 v. H.	40 v. H.
g)	Oberflächenentwässerung			60 v. H.	40 v. H.
h)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.	50 v. H.
3.	Hauptverkehrsstraßen				
a)	Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v. H.	70 v. H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v. H.	50 v. H.
c)	Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.	50 v. H.
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.	40 v. H.
e)	gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	55 v. H.	45 v. H.
f)	Beleuchtung	-	-	60 v. H.	40 v. H.
g)	Oberflächenentwässerung	-		60 v. H.	40 v. H.
h)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.	50 v. H.
4.	Selbständige Gehwege				
	einschl. Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	60 v. H.	40 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Bei den in Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete.

Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne der Absätze 3 und 4 gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
2. Haupteerschließungsstraßen/Durchgangsstraße: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
 4. Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (6) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Streckenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Gemeindevertreterbeschlusses bedarf.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Breite die größte Breite.
- (8) Für Anlagen, die in Absatz 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 3 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, welche durch die Anlagen einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen, nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Grundstück i. S. dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch – der dem selben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (4) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches einer Abrundungssatzung soweit sie an der Anlage angrenzen:
- a) die gesamte Fläche, die im Abrundungsgebiet liegt und baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann;
 - b) Grundstücke, die im Satzungsgebiet nach § 34 BauGB liegen, jedoch über die Abrundungsgrenze hinaus tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt werden, bis zur Grenze der tatsächlichen baulichen oder gewerblichen Nutzung;
- (5) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei denjenigen Grundstücken, die ganz oder teilweise im Außenbereich liegen und soweit für sie die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Anlagen besteht, die gesamte Grundstücksfläche.
- (6) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche für berücksichtigungsfähige Grundstücke mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die maßgebliche Grundstücksfläche vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um 0,3
 - b) 0,5 bei Grundstücken, die einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbar genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),

- c) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, soweit sie nicht unter die Regelungen der Buchstaben d) oder e) fallen
 - d) 0,0333 bei landwirtschaftlicher Nutzung im Außenbereich liegender Grundstücke bzw. Grundstücksteile (z.B. Grünland, Acker, Ödland, Brachland)
 - e) 0,0167 bei forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken.
- (7) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(8) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je vollendete 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 5

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Gemeindevertretung.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Freilegung,
 2. Fahrbahn,
 3. Radweg,
 4. Gehweg,
 5. gemeinsame Geh- und Radwege,
 6. Parkflächen,
 7. Beleuchtung,
 8. Oberflächenentwässerung,
 9. selbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün
- gesondert und in Reihenfolge des für den Beitragspflichtigen nutzbaren Baufortschritts erhoben werden.

§ 7

Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen in Höhe von insgesamt 80 % des voraussichtlich endgültigen Straßenbaubetrages erheben.

(2) Der Beitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 8

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner derselben Schuld.

(5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 9

Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald in Kraft.

Golßen, den 22.04.2016

gez. Jens-Hermann Kleine
 Amtsdirektor

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.04.2016 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 8-2016

Tenor: Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für ein Bauvorhaben in der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow: Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen des Typs VESTAS V126-3.3 MW

Abstimmungs-
 ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	6
Ja:	0
Nein:	6
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 12-2016

Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung eines Garten- und Geräteschuppens, Gemarkung Rietzneuendorf, Flur 2, Flurstück 374

Abstimmungs-
 ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	6
Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 13-2016

Tenor: Bevollmächtigung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Ausschreibung der Belieferung Erdgas für die gemeindlichen Abnahmestellen in dem Zeitraum vom 01.01.2017 - 01.01.2019 (6.00 Uhr)

Abstimmungs-
 ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	6
Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 14-2016

Tenor: Zustimmung zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit - Gemarkung Friedrichshof, Flur 1, Flurstück 137/2

Abstimmungs-
 ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	6
Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 15-2016

Tenor: Zustimmung zum Vorhaben: Sanierung der Ferngasleitung 212 - LU 2016 - Wechsel des vorhandenen Mantelrohres in Abänderung der Beschlussvorlage

Abstimmungs-
 ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	6
Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 16-2016

Tenor: Bestätigung Anschlussbefreiung für die Errichtung von Kleinkläranlagen in der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Abstimmungs-
 ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	6
Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 17-2016
 Tenor: Auftragsvergabe baubegleitende archäologische Untersuchungen zum Bauvorhaben: Wasserversorgung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - Verlegung einer Trinkwasserleitung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	6
Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 18-2016
 Tenor: Abschluss einer Vereinbarung zur Errichtung einer Grundstückszufahrt zum Grundstück Baruther Straße 28 a, im OT Friedrichshof

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	6
Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 20-2016
 Tenor: Niederschlagung von Forderungen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	6
Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Gemeinde Schönwald

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.03.2016 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 15-2016
 Tenor: Abschluss eines Vertrages über die Nutzung von Grundstücken für Wege und Leitungen und Zustimmung zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit (Leitungs- und Wegerecht) in der Gemarkung Waldow/Br.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
Davon anwesend:	10
Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	3
Befangen:	0

Beschlusnummer: 16-2016
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch - Bauvorhaben: Voranfrage - Anbau eines Gebäudes an vorhandenes Gartengebäude zur Errichtung einer Imkerei

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
Davon anwesend:	10
Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 17-2016
 Tenor: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch - zum Bebauungsplan „Windpark Niewitz 3“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
Davon anwesend:	10
Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.04.2016 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 23-2016
 Tenor: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB zum Bebauungsplan „Mühlenhof Schönwalde“ im OT Schönwalde und Anpassung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
Davon anwesend:	9
Ja:	9
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Entwürfe von Bauleitplänen nach § 3.1 und 4.1 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans „Mühlenhof Schönwalde“ der Gemeinde Schönwald OT Schönwalde wird öffentlich ausgelegt. Der beabsichtigte Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der nachstehenden Planskizze. (siehe Seite 16) Die Planunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung sowie dem zugehörigen Umweltbericht, liegen in der Zeit vom

09.06.2016 bis einschließlich 10.06.2016

im Amt Unterspreewald, Hauptsitz Golßen, Markt 1, Sekretariat, 2. OG, 15938 Golßen sowie in der Nebenstelle Schönwald, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S006, 15910 Schönwald OT Schönwalde während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 19.00 Uhr,
Mittwoch 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

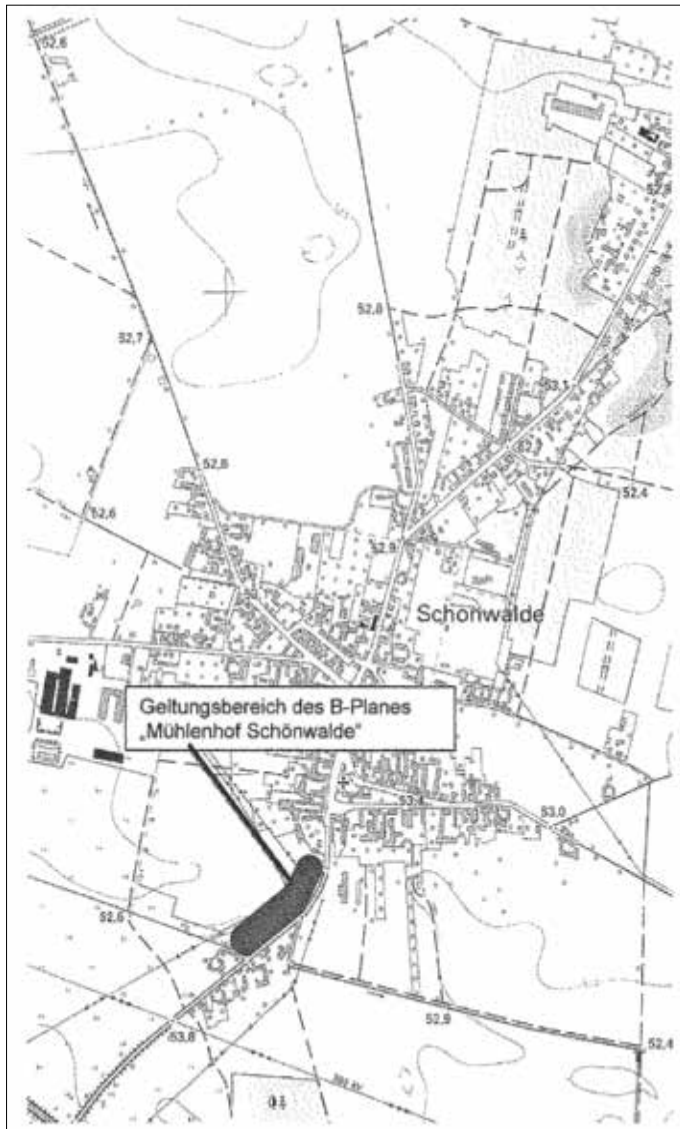
Jeder kann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei oben genannter Stelle abgeben.

Golßen, den 20.04.2016

[Handwritten signature]



Kleine
 Amtsdirektor



Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Entwürfe von Bauleitplänen nach § 3.1 und 4.1 BauGB

Der Entwurf der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönwald OT Schönwalde wird öffentlich ausgelegt. Die beabsichtigte Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der nachstehenden Planskizze.



Die Planunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung sowie dem zugehörigen Umweltbericht, liegen in der Zeit vom

09.05.2016 bis einschließlich 10.06.2016

im Amt Unterspreewald, Hauptsitz Golßen, Markt 1, Sekretariat, 2. OG, 15938 Golßen sowie in der Nebenstelle Schönwald,

Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S006, 15910 Schönwald OT Schönwalde während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 19.00 Uhr,
Mittwoch 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Jeder kann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei oben genannter Stelle abgeben.

Golßen, den 20.04.2016

[Handwritten signature]



Kleine
Amtsdirektor

Gemeinde Steinreich

Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung (Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) „Hohendorf“ Gemeinde Steinreich, Ortsteil Sellendorf

Die Gemeindevertretung Steinreich hat in ihrer Sitzung am 21.04.2016 die Aufstellung einer Ergänzungssatzung „Hohendorf“ beschlossen und den Entwurf der Ergänzungssatzung vom 08.04.2016 gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der Ergänzungssatzung „Hohendorf“ bestehend aus Planzeichnung und Begründung zu jedermanns Einsicht

vom 17.05.2016 bis 17.06.2016

im Bauamt des Amtes Unterspreewald, Hauptstraße 49, 15910 Schönwald OT Schönwalde in während der folgenden Dienststunden:

Montag und
Mittwoch: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 19.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag: 09.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

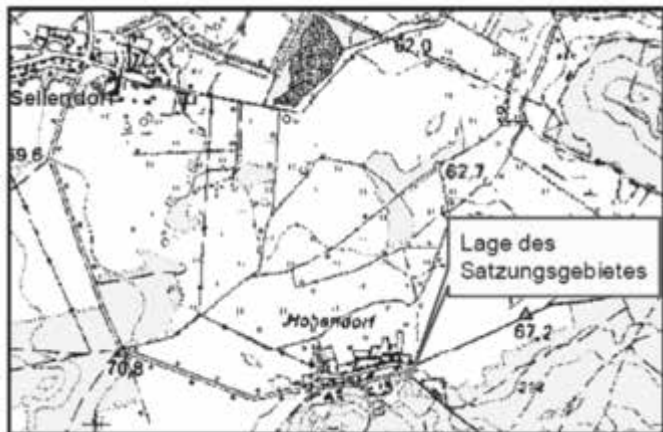
Der Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil Sellendorf, am südöstlichen Ortsausgang des Gemeindeteils Hohendorf. Er umfasst das Flurstücke 100 der Flur 3, Gemarkung Hohendorf. Der Geltungsbereich ist in einer Übersichtskarte (Anlage) dargestellt.

Während der Offenlegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schönwalde, den 21.04.2016

gez. Jens-Hermann Kleine
Amtsdirektor



Gemeinde Unterspreewald

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.04.2016 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 10-2016

Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Vorbescheid - Errichtung eines Doppelwohnhauses, Gemarkung Neuendorf/See, Flur 2, Flurstücke 426, 428, 555

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	7
Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 9-2016

Tenor: Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Umnutzung vom Therapeutischen Kinder- und Jugendzentrum zur Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge (2. BA: Haus 1 bis 3 und Doppelhaus 4/5 mit insgesamt 73 Betten) und Nutzungsänderung Bürogebäude in Verwalterwohnung, Gemarkung Neuendorf/See, Flur 5, Flurstücke 10/8, 15/7, 37 und 38

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	7
Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 8-2016

Tenor: Nachtragsvereinbarung zum Vertrag über den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung, die Änderung (Erweiterung und Reduzierung) der Straßenbeleuchtung (Straßenbeleuchtungsvertrag) in dem OT Neuendorf am See

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	7
Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 6-2016

Tenor: Umwandlung des Aufstellungsverfahrens des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Seminarstätte Spreewaldtor“ gem. § 12 Baugesetzbuch in das Aufstellungsverfahren eines Bebauungsplans „Seminarstätte Spreewaldtor“ gem. § 8 Baugesetzbuch

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
Davon anwesend:	7
Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Stadt Golßen

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.04.2016 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 27-2016

Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Befestigung der Wiese mit Rasengittersteinen in der Gemarkung Zützen, Flur 3, Flurstücke 391, 410

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
Davon anwesend:	13
Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschlusnummer: 29-2016

Tenor: Grundstücksverkauf Gemarkung Zützen, Flur 3, Flurstück 29

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
Davon anwesend:	13
Ja:	0
Nein:	9
Enthaltung:	4
Befangen:	0

Beschlusnummer: 30-2016
 Tenor: Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Golßen (Straßenbaubeitragsatzung)

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 13
 Ja: 13
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 31-2016
 Tenor: Bevollmächtigung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Ausschreibung der Belieferung Erdgas für die gemeindlichen Abnahmestellen in dem Zeitraum vom 01.01.2017 - 01.01.2019 (6.00 Uhr)

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17
 Davon anwesend: 13
 Ja: 13
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung des **Hauptausschusses** vom 05.04.2016 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 26-2016
 Tenor: Auftragsvergabe - Bauvorhaben: Sanierung und Umbau Mehrfamilienwohnhaus, Hauptstraße 26 in 15938 Golßen
 Los 10: Metallbau- und Schlosserarbeiten

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6
 Davon anwesend: 5
 Ja: 5
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 28-2016
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung einer Einfriedung in der Gemarkung Golßen, Flur 9, Flurstücke 391, 528

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6
 Davon anwesend: 5
 Ja: 5
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Golßen

(Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2014 (GVBl. I, Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen in ihrer Sitzung vom 18.04.2016 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Anlagen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen erhebt die Stadt Golßen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, sowie nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Anlagen im Sinne des § 1 benötigten Grundflächen;
 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen (Grundstück) und der Wert der unentgeltlich sowie der unter ihrem Verkehrswert erworbenen Grundstücke, sowie dieser nach § 6 auf den Beitrag angerechnet wird. Maßgeblich ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahmen;
 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen. Für Wege und Plätze gilt diese Bestimmung sinngemäß;
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Radwegen,
 - e) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - f) Beleuchtungseinrichtungen,
 - g) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) Parkflächen einschließlich Standspuren und Halteleuchten,
 - j) unselbständigen Grünanlagen;
 5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängerstraße.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Erschließungsanlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig genutzt werden kann.

§ 3**Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3).

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen und der Stadt am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitrags- pflichtigen	Anteil der Stadt
1. Anliegerstraßen	8,50 m	5,50 m	65 v. H.	35 v. H.
2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN				
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v. H.	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v. H.	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.	40 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	55 v. H.	45 v. H.
f) Beleuchtung	-	-	60 v. H.	40 v. H.
g) Oberflächen- entwässerung			60 v. H.	40 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.	50 v. H.
3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN				
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v. H.	70 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v. H.	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.	40 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	55 v. H.	45 v. H.
f) Beleuchtung	-	-	60 v. H.	40 v. H.
g) Oberflächen- entwässerung	-		60 v. H.	40 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.	50 v. H.
4. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung u. Oberflächen- entwässerung	3,00 m	3,00 m	60 v. H.	40 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Bei den in Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne der Absätze 3 und 4 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN/DURCHGANGSSTRAßE:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. Selbständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestand-

teil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(6) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Streckenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Stadtverordnetenbeschlusses bedarf.

(7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Breite die größte Breite.

(8) Für Anlagen, die in Absatz 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 - 3 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, welche durch die Anlagen einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen, nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Grundstück i. S. dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch – der dem selben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.

(4)

a) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches einer Abrundungssatzung soweit sie an der Anlage angrenzen: die gesamte Fläche, die im Abrundungsgebiet liegt und baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann;

b) Grundstücke, die im Satzungsgebiet nach § 34 BauGB liegen, jedoch über die Abrundungsgrenze hinaus tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt werden, bis zur Grenze der tatsächlichen baulichen oder gewerblichen Nutzung;

(5) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei denjenigen Grundstücken, die ganz oder teilweise im Außenbereich liegen und soweit für sie die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Anlagen besteht, die gesamte Grundstücksfläche.

(6) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche für berücksichtigungsfähige Grundstücke mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die maßgebliche Grundstücksfläche vervielfacht mit

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um 0,3

b) 0,5 bei Grundstücken, die einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbar genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),

c) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, soweit sie nicht unter die Regelungen der Buchstaben d) oder e) fallen

d) 0,0333 bei landwirtschaftlicher Nutzung im Außenbereich liegender Grundstücke bzw. Grundstücksteile (z.B. Grünland, Acker, Ödland, Brachland)

e) 0,0167 bei forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

(7) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(8) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je vollendete 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet,

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,

d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 5

Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Freilegung,
 2. Fahrbahn,
 3. Radweg,
 4. Gehweg,
 5. gemeinsame Geh- und Radwege,
 6. Parkflächen,
 7. Beleuchtung,
 8. Oberflächenentwässerung,
 9. selbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün
- gesondert und in Reihenfolge des für den Beitragspflichtigen nutzbaren Baufortschritts erhoben werden.

§ 7

Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen in Höhe von insgesamt 80 % des voraussichtlich endgültigen Straßenbaubeitrages erheben.

(2) Der Beitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ab lösenvertrages besteht nicht.

§ 8 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner derselben Schuld.

(5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald in Kraft.

Golßen, den 22.04.2016

gez. *Jens-Hermann Kleine*
Amtsleiter

Sonstige amtliche Bekanntmachungen Amt Unterspreewald

Öffentliche Ausschreibung Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow vermietet im OT Rietzneuendorf eine sanierte Drei-Raum-Wohnung. Die Wohnung befindet sich im 1. Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses.

Sie hat eine Größe von 56,60 m² und ist mit einer Erdgasheizung ausgestattet.

Die Kaltmiete beträgt 226,40 €.

Bei Abschluss des Mietvertrages ist eine Kautions von 450,00 € zu hinterlegen.

Ansprechpartner:
 Amt Unterspreewald, Bauamt, Frau Paul
 Nebenstelle Schönwalde, Hauptstr. 49, 15910 Schönwalde
 Tel. 035474 206227,
 bauamt@unterspreewald.de

Öffentliche Ausschreibung Gemeinde Steinreich

Die Gemeinde Steinreich vermietet ab sofort im OT Sellendorf, Dorfstraße 25 in 15938 Steinreich eine komplett neu sanierte Wohnung im Dachgeschoss.

Die Wohnung verfügt über 4 Zimmer inkl. Bad, Küche und Abstellkammer mit einer Gesamtwohnfläche von 100,75 m².

Alle Zimmer sind vom Flur aus begehbar und somit auch WG geeignet.

Das Bad verfügt über eine Badewanne, Dusche, Waschtisch, Hänge-WC, Waschmaschinenanschluss und einem praktischen Handtuchheizkörper.

Der Fußboden und die Wände im Bad sowie der Fliesenspiegel in der Küche sind gefliest. Alle anderen Fußböden wurden mit einem hochwertigen und pflegeleichten PVC Fußbodenbelag gestaltet.

Die Wände sind mit weißer Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt insgesamt 694,00 € monatlich.

Für die Wohnung ist eine Kautions in Höhe von 1.008,00 € in Form eines Sparbuchs zu hinterlegen.

Ansprechpartner:
 Amt Unterspreewald
 Bauamt/Wohnungsverwaltung
 Frau Waldschock
 Markt 1, 15938 Golßen
 Tel. 035452 384-124

Öffentliche Ausschreibung Stadt Golßen

Die Stadt Golßen vermietet ab sofort 2 komplett sanierte barrierefreie Wohnungen in der Hauptstraße 26 in 15938 Golßen.

Die zwei Wohnungen befinden sich im Erdgeschoss und verfügen über 2 Zimmer inkl. Küche und Duschbad mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 75 m².

Der Fußboden und die Wände im Bad sowie der Fliesenspiegel in der Küche sind gefliest. Alle anderen Fußböden wurden mit einem hochwertigen und pflegeleichten PVC-Designbelag ausgestattet.

Die Wände sind mit weißer Raufasertapete versehen.

Für die öffentlich geförderten Wohnungen ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich. Der Mietpreis beträgt 4,60 € Nettokaltmiete/m².

Für die Mietwohnungen ist eine Kautions in Höhe von 2 Nettokaltmieten zu hinterlegen.

Die Erstellung des Energieverbrauchsausweises erfolgt erst nach Abschluss der Sanierungsarbeiten.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer.

Amt Unterspreewald
 Bauamt/Wohnungsverwaltung
 Frau Waldschock
 Markt 1, 15938 Golßen
 Tel. 035452 384-124
 bauamt@unterspreewald.de

Bekanntmachung

über die Auslegung der Planfeststellung für das Bauvorhaben „PA 4.2 BL Golßen (e) Bf Uckro (a), Bahn-km 60,500 bis 75,500 der Eisenbahnstrecke 6135 Berlin – Elsterwerda“ in den Gemeinden des Amts Unterspreewald

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahnbundesamtes, Außenstelle Berlin, vom 11.02.2016, Az.: 511ppa/040-2301#001-3277, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom

9. Mai 2016 bis 25. Mai 2016

während der Dienststunden

Montag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr/13.00 - 15.00 Uhr
 Dienstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr/13.00 - 19.00 Uhr
 Mittwoch von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr/13.00 - 15.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr/13.00 - 16.00 Uhr
 Freitag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Hauptstandort:

- Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, (Sekretariat) sowie im Nebenstandort:
- Amt Unterspreewald, Hauptstraße 49, 15910 Schönwald, (Bauamt, Zimmer S006)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin, eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).


 (Unterschrift)

Wasser- und Bodenverbände

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
 Anfang Juli 2016 bis Ende Oktober 2016

Während des o. g. Zeitraumes führen der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ und das Landesamt für Umwelt (LfU) oder die von ihnen beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfäl-

len (zur Sicherung des Wasserabflusses oder des Hochwasserschutzes) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) in Verbindung mit den §§ 36 und 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer haben zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen und auf den Grundstücken einebnen. **Uferbereiche sind als Uferschutzstreifen durch den Grundflächeneigentümer und -nutzer so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.**

Die Breite der Uferschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern I. und II. Ordnung von der Böschungsoberkante landeinwärts 5 Meter im Außenbereich. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe u. ä.), mit einem Pfahl mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“

Am Stieg 15, 15910 Bersteland/OT Freiwalde
 Telefon: 035474 366390, Fax: 035474 366399,
 E-Mail: wbv.ns@t-online.de.de

Bersteland, April 2016

gez.
 Jörg Wiesner
 Geschäftsführer

Die nächste Ausgabe
 erscheint am:
Freitag, dem 3. Juni 2016

Annahmeschluss für redaktionelle
 Beiträge und Anzeigen:
Freitag, der 20. Mai 2016



Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golz, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und Stadt Golßen

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt. Das Amtsblatt erscheint monatlich jeweils Samstag.

- **Herausgeber:** Amt Unterspreewald, Hauptstr. 41, 15938 Golßen

- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0.
 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald

- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
 www.wittich.de/agb/herzberg

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 30,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Trink- und Abwasserverbände

Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe-Krugau
Wirtschaftsplan 2016

**TRINK- und
ABWASSER-
ZWECKVERBAND**
Dürrenhofe/Krugau

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund der §§ 15 Abs. 1 Nr. 4 und 5 i.V.m. 18 Abs. 4 GKG und § 14 Abs. 1 der Eigensbetriebsverordnung hat die
Verbandsversammlung durch Beschluss vom 9.2.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt.

1. Es betragen	<u>TE</u>
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	1.086
die Aufwendungen	<u>-1.318</u>
der Jahresgewinn	
der Jahresverlust	<u>-232</u>
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>159</u>
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	<u>-1.052</u>
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	<u>806</u>
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	<u>971</u>
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
2.3 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:

	Anteil (v. H.)	Umlage
Gemeinde Märkische Heide	84,27	0
Gemeinde Schlepzig	15,73	0
	100,00	0

Märkische Heide, 31.03.2016
Ort, Datum


Verbandsvorsteherin

Trink- und Abwasserzweckverband
Dürrenhofe/Krugau

☎ 03 54 71 / 8 51 11 • Fax 8 51 17

Amtsgericht

Amtsgericht Lübben (Spreewald), den 13.04.2016
Geschäfts-Nummer: 52 K 3/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, dem 13.06.2016 um 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald) in
Lübben, Gerichtsstraße 2 - 3, Erdgeschoss, Saal 11
die im Grundbuch von Kasel Golzig Blatt 46 eingetragene
Grundstücke

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Bestandsverzeichnis Nr. 6

Gemarkung Kasel-Golzig

Flur 1 Flurstück 34 Ackerland groß 3.820 m²

Bestandsverzeichnis Nr. 7

Gemarkung Kasel-Golzig

Flur 1 Flurstück 149 Landwirtschaftsfläche groß 3.653 m²

Bestandsverzeichnis Nr. 8

Gemarkung Kasel-Golzig

Flur 1 Flurstück 194 Landwirtschaftsfläche groß 14.980 m²

Bestandsverzeichnis Nr. 9

Gemarkung Kasel-Golzig

Flur 1 Flurstück 224 Landwirtschaftsfläche groß 12.144 m²

Bestandsverzeichnis Nr. 11

Gemarkung Kasel-Golzig

Flur 1 Flurstück 425 Landwirtschaftsfläche groß 17.219 m²

Bestandsverzeichnis Nr. 12

Gemarkung Kasel-Golzig

Flur 1 Flurstück 671 Landwirtschaftsfläche groß 9.056 m²

Und die im Grundbuch von Kasel Golzig Blatt 20082 eingetra-
genen Grundstücke

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Bestandsverzeichnis Nr. 10

Gemarkung Zauche

Flur 2 Flurstück 69 Landwirtschaftsfläche groß 640 m²

Bestandsverzeichnis Nr. 11

Gemarkung Zauche

Flur 2 Flurstück 128 Landwirtschaftsfläche groß 8.990 m²

Bestandsverzeichnis Nr. 13

Gemarkung Zauche

Flur 3 Flurstück 55 Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche groß 16.40 m²

Sowie die im Grundbuch von Zützen Blatt 443

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Bestandsverzeichnis Nr. 3

Gemarkung Zützen

Flur 2 Flurstück 129 Ackerland groß 30.841 m²

Bestandsverzeichnis Nr. 4

Gemarkung Zützen

Flur 2 Flurstück 572 Ackerland groß 16.920 m²

Bestandsverzeichnis Nr. 6

Gemarkung Zützen

Flur 1 Flurstück 68 Landwirtschaftsfläche groß 1.886 m²

Bestandsverzeichnis Nr. 7

Gemarkung Zützen

Flur 1 Flurstück 145 Landwirtschaftsfläche groß 15.206 m²

Bestandsverzeichnis Nr. 8

Gemarkung Zützen

Flur 2 Flurstück 130 Landwirtschaftsfläche groß 30.841 m²

Bestandsverzeichnis Nr. 10

Gemarkung Zützen

Flur 2 Flurstück 573 Landwirtschaftsfläche groß 16.719 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um Landwirt-
schaftsflächen (vorwiegend Ackerland und Grünland).

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher
am 10.02.2015 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt
festgesetzt

Flurstück 34 171900 €

Flurstück 149 1461,00 €

Flurstück 194 11984,00 €

Flurstück 224 4250,00 €

Flurstück 425 14206,00 €

Flurstück 671 6340,00 €

Flurstück 69 512,00 €

Flurstück 128 3596,00 €

Flurstück 55 12306,00 €

Flurstück 129 23131,00 €

Flurstück 572 6768,00 €

Flurstück 68 1622,00 €

Flurstück 145 12925,00 €

Flurstück 130 23131,00 €

Flurstück 573 6688,00 €

Zusatz: Im Internet unter [www. zvg. com](http://www.zvg.com).

Wichtige Hinweise:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder
wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetra-
gen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Ter-
min vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.
Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger wi-
derspricht.

Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Ge-
botes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Verstei-
gerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen
Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung
eines Rechts unterbleibt, oder erst nach dem Verteilungstermin
erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unbe-
rücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine ge-
naue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag,
Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus
dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfol-
gung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.
Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der
Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungs-
gegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs
entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstwei-
lige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht
den Zuschlag erteilt.

Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös
an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Michelchen

Rechtspflegerin

Jagdgenossenschaften

Satzung

der Jagdgenossenschaft „Märkische Heide“ Damsdorf nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG).

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes „Märkische Heide“ Damsdorf hat am 19.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes „Märkische Heide Damsdorf“ ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Märkische Heide“ Damsdorf und hat ihren Sitz beim jeweiligen Jagdvorsteher.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Damsdorf

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) alle Grundflächen des Gemeindeteils Damsdorf der Gemeinde Steinreich entsprechend dem Jagdkataster, die nicht einem Eigenjagdbezirk angehören, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde abgegliederten sowie der abgetrennten Grundfläche.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch (Grenzbeschreibung):

Anlage Karte (Maßstab 1:25000).

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden.

Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen.

Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter
- b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;
- c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter;
- d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter;
- e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
 - c) die Antragsstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Pachtverträge;
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
 - i) über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
 - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5;
 - m) die Festsetzung von Aufwandentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll möglichst am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 5 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch die Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenden Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst.

Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach, 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer der Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamtheitseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 1 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 3 Monate, sofern innerhalb der letzten

drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Genossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) die Anfertigung der Jahrerrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzung des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für das Land Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne § 11 Absatz 4 BJagdG.

(2) Einnahme- und Ausgabeordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

(5) Nicht eingeforderter Pachterlös einzelner Jagdgenossen fällt nach vier Jahren der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Genossenschaftsversammlung.

(6) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausglichen des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaften

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im vollen Wortlaut mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald durch Veröffentlichung im Amtsblatt Amt Unterspreewald bekannt zu machen.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, der Bekanntmachung des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.

(3) auswärtige Jagdgenossen sind

- verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung am 19.04.2016 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2021. § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

(3) Ein Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen; die Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist jährlich vorzunehmen.

§ 18

„Salvatorische Satzungsklausel“

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

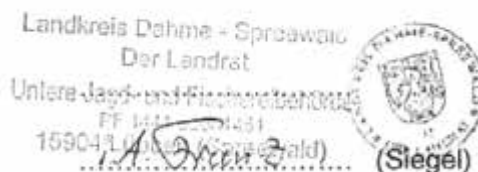
Verfügung

Die vorstehende Satzung der

„Jagdgenossenschaft Märkische Heide Damsdorf“

Wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Lübben / Spreewald, den 21.04.2016



Landrat

Jagdvorstand:

[Signature]
(Jagdvorsteher)

[Signature]
(1. Beisitzer)

[Signature]
(2. Beisitzer)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die am 19.04.2016 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft „Märkische Heide“ Damsdorf im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Unterspreewald Nr. 5 vom 06.05.2016 öffentlich bekannt gemacht

Satzung

der Jagdgenossenschaft „Märkische Heide“ Schenkendorf nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG).

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes „Märkische Heide“ Schenkendorf hat am 19.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes „Märkische Heide“ Schenkendorf ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Märkische Heide“ Schenkendorf
und hat ihren Sitz beim jeweiligen Jagdvorsteher.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Schenkendorf

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) alle Grundflächen des Gemeindeteils Schenkendorf der Gemeinde Steinreich entsprechend dem Jagdkataster, die nicht einem Eigenjagdbezirk angehören, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde abgegliederten sowie der abgetrennten Grundfläche.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch (Grenzbeschreibung):

Anlage Karte (Maßstab 1:25000).

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
 - b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;
 - c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter;
 - d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter;
 - e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:
- a) den jährlichen Haushaltsplan;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
 - c) die Antragsstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Pachtverträge;
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
 - i) über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
 - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5;
 - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll möglichst am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 5 nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch die Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenden Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst.

Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach „ 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer der Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamtheitseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 1 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 3 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Genossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) die Anfertigung der Jahrrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzung des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14**Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für das Land Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15**Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne § 11 Absatz 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
- (5) Nicht eingeforderter Pachterlös einzelner Jagdgenossen fällt nach vier Jahren der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Genossenschaftsversammlung.
- (6) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausglichen des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16**Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaften**

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im vollen Wortlaut mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald durch Veröffentlichung im Amtsblatt Amt Unterspreewald bekannt zu machen.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, der Bekanntmachung des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.
- (3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 17**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung am 19.04.2016 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2021. § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

(3) Ein Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen; die Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist jährlich vorzunehmen.

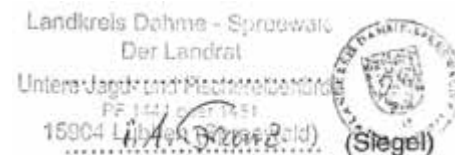
§ 18**„Salvatorische Satzungsklausel“**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Verfügung

Die vorstehende Satzung der
„Jagdgenossenschaft Märkische Heide Schenkendorf“
 wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Lübben/Spreewald, den 21.04.2016



Landrat

Jagdvorstand:

[Signature]
 (Jagdvorsteher)

[Signature]
 (1. Beisitzer)

[Signature]
 (2. Beisitzer)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die am 19.04.2016 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft „Märkische Heide“ Schenkendorf im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Unterspreewald Nr. 5 vom 06.05.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Das gibt es eigentlich nicht...

Sie haben kein Amtsblatt bekommen und müssen es beim Nachbarn lesen...

...dann sollten Sie schnell zum Telefon greifen, damit die nächste Ausgabe ganz sicher bei Ihnen ankommt!

Unsere Info-Hotline ist für Sie besetzt.
 Mo. - Fr. 7.30 - 16.00 Uhr

Tel.: 0 35 35/48 91 11
Fax: 0 35 35/48 92 44



www.wittich.de